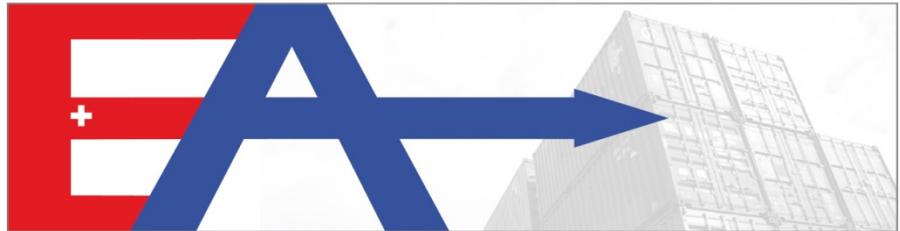




Dezember 2013

## Newsletter für Ermächtigte Ausführer 3/13

Ermächtigter Ausführer  
Exportateur Agréé  
Esportatore Autorizzato



### Unterschiede in den FHA; Allgemeine Toleranz

Die Freihandelsabkommen (FHA) kennen verschiedene Toleranzen. Am bekanntesten dürfte die allgemeine Werttoleranz von 10% sein, wie sie die meisten FHA kennen. Wenn eine Listenregel den Positionssprung fordert, ermöglicht diese Toleranz die Verwendung von Nicht-Ursprungsvormaterialien im Wert von max. 10% des Abwerk-Preises. Zu beachten ist, dass sie nicht anwendbar ist für Waren der Kapitel 50-63 (Textilien; für diese bestehen gewisse Toleranzen bei den Listenregeln). Wichtig zu wissen ist zudem, dass in gewissen FHA davon abweichende Rege-

lungen bestehen, namentlich in den FHA mit:

Mexiko	Spezialregelungen für gewisse Textilien
Republik Korea	Spezialregelungen für Kap. 1-24 und Textilien
SACU	Toleranz 15%
Kanada	Spezialregelungen für gewisse Textilien
Japan	Unterschiedliche Toleranzen für a) Kap. 1-24, b) 50-63 und c) andere Kapitel
Hongkong	Toleranz 20%, auch für Kapitel 50-63

### Unterschiede in den FHA; Bearbeitungen ausserhalb der Vertragsparteien (outward processing)

Die meisten FHA sehen die Möglichkeit vor, Ursprungs- oder mehr als minimal bearbeitete Waren ausserhalb der jeweiligen Freihandelszone bearbeiten zu lassen, ohne dass diese Waren ihre Ursprungseigenschaft verlieren. Die Wertschöpfung ausserhalb der Freihandelszone darf dabei 10% nicht übersteigen (nähere Details dazu siehe die entsprechenden Artikel in den Ursprungsprotokollen/anhängen und/oder [D30, Teil 1 III](#), Ziffer 3.4). Diese Möglichkeit besteht nicht für Waren der Kapitel 50-63. Auch hier beste-

hen jedoch wesentliche Unterschiede bei gewissen FHA:

Singapur	<a href="#">Spezialregelungen</a>
Republik Korea	<a href="#">Spezialregelungen</a>
Mexiko	Nicht vorgesehen
Chile	Nicht vorgesehen
Kanada	Nicht vorgesehen
Japan	Nicht vorgesehen
Hongkong	20 %, auch für Kap. 50-63

## Erfahrungsbericht eines mittelständischen EA

„Angefangen hatte es mit einem harmlosen Brief. Der hatte es allerdings in sich: Ein EU-Land hatte beim Schweizer Zoll die Nachprüfung zahlreicher Ursprungsnachweise unserer Firma verlangt. Die Aufgabe wurde intern an den Einkauf delegiert, wo ein Mitarbeiter „eine Ahnung von Zoll“ hatte. Bald realisierten wir, dass wir den Aufwand für die Beschaffung der nötigen Belege massiv unterschätzt hatten. Eine temporäre Aushilfe wurde über 3 Monate mit Kopieren der Unterlagen beschäftigt. Schliesslich trafen wir uns mit der Zollkreisdirektion, in der Hoffnung, das für uns leidige und aufwendige Thema abschliessen zu können. Rasch stellte sich heraus, dass unterschiedliche „Sprachen“ gesprochen wurden – wir verstanden das „Zoll-Ursprungs-Fachchinesisch“ nicht. Anders gesagt: Wir realisierten, dass wir über zu wenig Wissen in der Thematik verfügten. Klar wurde uns nur, dass unsere Unterlagen so nicht genügten und wir massiven Aufholbedarf hatten. Der Status als Ermächtigter Ausfühler (EA) wurde uns nur noch auf Bewährung belassen. Viel der geleisteten Arbeit war umsonst gewesen, da die Ursprungsnachweise auf den Rechnungen fehlten, falsch waren oder formal nicht genügten.

Auch in dieser schwierigen Situation konnten wir mit der Zollkreisdirektion lösungsorientiert und partnerschaftlich das weitere Vorgehen definieren. Sie unterstützte uns mit wertvollen Informationen. Wir bildeten zwei Mitarbeiter im Bereich „Präferenzialer Ursprung“ aus (die von den Handelskammern angebotenen Kurse sind empfehlenswert!). Wir erarbeiteten ein Zollhandbuch, in welchem unsere Prozesse und Weisungen definiert wurden. Auf-

wändig war die Bewirtschaftung der zahlreichen Baugruppen. Wir programmierten hierfür eine Excel-Applikation, welche den Ursprung basierend auf den Daten aus dem SAP und den Zolltarifnummern und den Listenkriterien errechnet.

Es zeigte sich in dieser Phase, dass wir nicht alleine waren mit einem Manko in Ursprungswissen: Viele unserer Lieferanten im Inland waren mit unseren Anfragen überfordert. In dieser Zeit fand ein reger Austausch zwischen uns und der Zollkreisdirektion statt, was sich positiv auf ein speditives Vorgehen auswirkte.

Bei der erneuten Überprüfung der Dokumente konnten wir auf Augenhöhe mit den Spezialisten der Zollkreisdirektion auch komplexere Fälle besprechen und lösen. Wir sind stolz, den Status als EA wieder definitiv erhalten zu haben und die Nachprüfung erfolgreich abgeschlossen zu haben. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll war von gegenseitigem Respekt und Verständnis geprägt, was wir sehr geschätzt haben.

Was haben wir gelernt? Die Festlegung des Ursprungs muss schon vor der Ausfertigung der Ursprungserklärung klar sein und die entsprechenden Belege müssen vorliegen sowie schliesslich so abgelegt sein, dass wir sie im Falle einer Kontrolle ohne grossen Aufwand vorlegen können. Wie wir, ist auch der Zoll an einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit interessiert und unterstützt uns wo möglich. Wir haben nun ein Zollhandbuch, was uns aber nicht davon befreit, „dran“ zu bleiben, damit die Datenintegrität und das interne Know-How gewahrt bleibt und wir auch künftig die gleiche Sprache wie der Zoll sprechen.“

## Wird manchmal übersehen: Ursprung bei Zwischenprodukten

In der Schweiz werden Fahrräder hergestellt. Sie sollen in die EU exportiert werden.

Unternehmen A bezieht die (aus chinesischen Rohren hergestellten) Rahmen von einem Unternehmen in Frankreich als EU-

Ursprungsware (der Lieferant hat die Rahmen ausreichend bearbeitet). A kann die Rahmen deshalb in seiner Ursprungskalkulation – trotz der darin enthaltenen chinesischen Rohre – komplett als Vormar-

terialien mit Ursprung ausweisen (Kumulation).

Unternehmen B stellt analoge Fahrräder her, bezieht die (ebenfalls aus chinesischen Rohren hergestellten) Rahmen aber von einem Schweizer Lieferanten als Schweizer Ursprungsware (der Lieferant hat die Rahmen ausreichend bearbeitet). B kann die Rahmen in seiner Ursprungskalkulation – trotz der darin enthaltenen chinesischen Rohre – genauso als Vormaterial mit Ursprung ausweisen.

Auch Unternehmen C produziert vergleichbare Räder, stellt die Rahmen jedoch selbst her und importiert dazu chinesische Rohre. Auch C kann die kompletten Rahmen als Ursprungsware in der Ursprungskalkulation ausweisen (sofern es die Rahmen selbst ausreichend bearbeitet). Obwohl die Rohre aus China stammen, muss C sie nicht als Nicht-Ursprungs-Vormaterialien in der Ursprungskalkulation ausweisen.

Wäre das Beispiel mit Unternehmen C nicht so geregelt<sup>1</sup>, so wären Unternehmen mit grossem Eigenproduktionsgrad gegenüber Unternehmen mit weniger Eigenproduktion benachteiligt. In gewissen Fällen greift es deshalb zu kurz, in der Ursprungskalkulation alle verwendeten Nicht-Ursprungsvormaterialien - unbesehen hergestellter Zwischenprodukte – einzeln als Nicht-Ursprungsvormaterial auszuweisen.

---

<sup>1</sup> Prot. 3 zum FHA CH-EU, Art. 6: „...Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt...“

## Neuerungen

September [Vorursprungsnachweise](#)  
Vereinfachung

Oktober [D30](#)  
Aktualisierung des Dokuments, Teil 1 Erläuterungen und Verfahrensbestimmungen

---

## Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die Ermächtigten Ausfühler an folgende Zollkreisdirektionen:

**Basel**  
Elisabethenstrasse 31  
4010 Basel  
Telefon 061 287 12 87  
Fax 061 287 13 13  
[zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

BE, JU, SO, BL, BS, LU,  
OW, NW, AG ohne Bezirke  
Baden und Zurzach

**Schaffhausen**  
Bahnhofstrasse 62  
8200 Schaffhausen  
Telefon 052 633 11 11  
Fax 052 633 11 99  
[zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

AG Bezirke Baden und  
Zurzach, ZH, SH, TG, SG,  
AR, AR, ZG, UR, SZ, GL,  
GR ohne Bezirk Moësa; FL

**Genf**  
Av. Louis-Casai 84  
1216 Cointrin  
Telefon 022 747 72 72  
Fax 022 747 72 73  
[centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch)

GE, VD, NE, FR, VS

**Lugano**  
Via Pioda 10  
6900 Lugano  
Telefon 091 910 48 11  
Fax 091 923 14 15  
[centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch](mailto:centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch)

TI, GR Bezirk Moësa

---

## Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung und Textilien  
<http://www.ezv.admin.ch> > [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)

---